

Satzung

der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 88 Abs.1 Nr.8 LBauO

vom 29.06.2017

Der Gemeinderat Offenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), sowie des § 88 Abs. 1 Nr.8 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Stellplätze

Bei der Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (Min.Bl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Einfamilienhäuser 2 Stellplätze,
- b) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- c) Doppelhäuser, Reihenhäuser 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- d) alle anderen Bauvorhaben mit den zu errechnenden Höchstwerten der in der Verwaltungsvorschrift genannten Richtzahlen.

§ 2 Abweichungen


In besonderen Einzelfällen sind auf Antrag Abweichungen von den notwendigen Stellplätzen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom 03.07.2000 außer Kraft.

Offenbach an der Queich, den 29.06.2017
Ortsgemeinde




(Axel Wassyl)
Bürgermeister